

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	15.06.2021	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	24.06.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Entwurf des Jahresabschlusses 2020 (Haushalt der Stadt), Ermächtigungsübertragungen aus 2020 nach 2021 und Übersichten über nicht verbrauchte zweckgebundene Erträge

Betroffene Produktgruppe

Die Ermächtigungsübertragungen betreffen alle Dezernate. Insofern ist eine Vielzahl von Produktgruppen betroffen.

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Die Übertragung der Haushaltsmittel ist zur Umsetzung der im Haushaltsplan beschriebenen Ziele erforderlich.

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Die für den Haushalt 2020 beschlossenen Ansätze werden durch die Ermächtigungsübertragungen auf das Haushaltsjahr 2021 verschoben. Das Haushaltsjahr 2020 wurde dadurch entlastet mit der Folge, dass im Haushaltsjahr 2021 entsprechend höhere Aufwendungen / Auszahlungen erfolgen können. In Höhe der nicht verbrauchten zweckgebundenen Erträge wurden im Jahresabschluss 2020 Verbindlichkeiten gebildet, die im Jahr ihrer Inanspruchnahme ertragswirksam aufgelöst werden.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

1. Der Finanz- und Personalausschuss nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses 2020 (Anlagen 1 und 2) zur Kenntnis.
2. Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld,
 - a. den Entwurf des Jahresabschlusses ebenfalls zur Kenntnis zu nehmen und gem. § 95 Abs. 5 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss zu verweisen,
 - b. die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen mit Deckung im Jahresabschluss (Anlagen 3a und 3b) zu genehmigen,
 - c. die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, denen der Stadtkämmerer zugestimmt hat (Anlage 3c), zur Kenntnis zu nehmen.
3. Der Finanz- und Personalausschuss und der Rat der Stadt Bielefeld nehmen entsprechend der Dienstanweisung über die Grundsätze der Ermächtigungsübertragungen vom 11.12.2014 von den Ermächtigungsübertragungen im Jahresabschluss 2020 wie folgt Kenntnis:

- a. Die in der Anlage 4 aufgeführten Ermächtigungsübertragungen von 2020 nach 2021 im Ergebnisplan haben ein Gesamtvolumen in Höhe von 8.300.094,00 €. Die in den Anlagen 5 und 6 aufgeführten Ermächtigungsübertragungen im Finanzplan enthalten ein Gesamtvolumen in Höhe von 106.873.068,00 €.
 - b. Die investive Kreditermächtigung 2020 in Höhe von 33.690.862 € (s. § 2a der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020) wurde mit einem Teilbetrag in Höhe von 10.410.028 für eine Kreditaufnahme aus dem Landesprogramm „Gute Schule“ in Anspruch genommen. Eine Übertragung der verbleibenden Kreditermächtigung in Höhe von 23.280.834 € nach 2021 ist nicht erforderlich.
 - c. Die in § 2b der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 aufgenommene Kreditermächtigung für die Konzernfinanzierung in Höhe von insgesamt 53.225.000 € wurde mit einem Teilbetrag in Höhe von 2.225.000 € für Investitionen des Klinikums in Anspruch genommen. Die verbleibende Kreditermächtigung in Höhe von 51.000.000 € (Beschaffung von Stadtbahnen) ist in das Haushaltsjahr 2021 zu übertragen, da die entsprechenden Mittel im Jahr 2021 benötigt werden.
4. Zusätzlich nehmen der Finanz- und Personalausschuss sowie der Rat der Stadt Bielefeld die in den Anlagen 7a und 7b zum 31.12.2020 aufgeführten Verbindlichkeiten für in 2020 nicht verbrauchte zweckgebundene Erträge (konsumtiv) mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 49.688.325,64 € zur Kenntnis

Begründung:

Zu 1 und 2a)

Nach § 95 Abs. 1 GO NRW ist zum Schluss jedes Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zu vermitteln.

Gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW wird der Entwurf des Jahresabschlusses vom Stadtkämmerer aufgestellt und vom Oberbürgermeister bestätigt. Der vorliegende Entwurf des Jahresabschlusses 2020 ist vor der Feststellung durch den Rat der Stadt Bielefeld nach § 96 Abs. 1 GO NRW dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung zuzuleiten. Der Rat wird nach der Feststellung des Jahresabschlusses über die Behandlung des Jahresüberschusses entscheiden.

Die wesentlichen Eckpunkte des Jahresabschlusses 2020 sind:

- Jahresergebnis:

Die Gesamtergebnisrechnung 2020 des Kernhaushaltes der Stadt Bielefeld schließt mit einem Überschuss in Höhe von rd. 81,8 Mio. € ab. Im Vergleich zu dem im Haushaltsplan 2020 geplanten Überschuss in Höhe von rd. 4,4 Mio. € ergibt sich eine Ergebnisverbesserung in Höhe von rd. 77,4 Mio. €.

Das Gesamtergebnis ergibt sich aus dem Saldo "Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit", „Finanzergebnis“ und „außerordentliches Ergebnis“. Im Einzelnen wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Ordentliche Erträge	1.409,0 Mio. €
Ordentliche Aufwendungen	1.381,2 Mio. €
Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	-27,8 Mio. €
Gesamtfinanzergebnis	-24,6 Mio. €
Ordentliches Ergebnis	52,4 Mio. €
Außerordentliches Ergebnis	29,4 Mio. €
Jahresergebnis	81,8 Mio. €

Entsprechend den Regelungen des NKF-Covid-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) wurde bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 die Summe der Haushaltsbelastung infolge der COVID-19-Pandemie durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen auf Basis der bei den Organisationseinheiten für den Kernhaushalt erhobenen Daten ermittelt. Die Summe der Haushaltsbelastung ist als außerordentlicher Ertrag im Rahmen der Abschlussbuchungen in die Ergebnisrechnung (außerordentliches Ergebnis) eingestellt und bilanziell als Aufwendungen für die Erhaltung der kommunalen Leistungsfähigkeit aktiviert worden.

Die für das Haushaltsjahr 2020 im Kernhaushalt ermittelte Haushaltsbelastung in Höhe von 29.400.222,00 € ist den Positionen der Ergebnisrechnung für das Jahr 2020 wie folgt zuzuordnen:

Ertrags- und Aufwandsarten	fortg.Ans. 2020	Ist-Erg. 2020	Vergl. Ans./Ist	Davon COVID-19 Pandemiebedingt	übrige Abweichungen
1 Steuern und ähnliche Abgaben	-558.055.031,00	-514.483.229,97	43.571.801,03	76.970.069,00	-33.398.267,97
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-399.094.348,97	-461.715.755,90	-62.621.406,93	-61.753.164,00	-868.242,93
3 + Sonstige Transfererträge	-22.050.233,00	-12.520.700,14	9.529.532,86	436.000,00	9.093.532,86
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentg	-181.547.050,63	-173.890.011,87	7.657.038,76	8.974.006,00	-1.316.967,24
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	-5.818.652,00	-4.039.839,06	1.778.812,94	2.025.392,00	-246.579,06
6 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-144.605.450,00	-177.679.469,44	-33.074.019,44	302.126,00	-33.376.145,44
7 + Sonstige ordentliche Erträge	-59.277.184,96	-63.705.191,57	-4.428.006,61	2.069.948,00	-6.497.954,61
8 + Aktivierte Eigenleistungen	-1.326.400,00	-1.005.923,26	320.476,74	0,00	320.476,74
9 +/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10 = Ordentliche Erträge	-1.371.774.350,56	-1.409.040.121,21	-37.265.770,65	29.024.377,00	-66.290.147,65
11 - Personalaufwendungen	268.559.902,80	260.004.436,57	-8.555.466,23	749.558,00	-9.305.024,23
12 - Versorgungsaufwendungen	43.787.994,00	55.812.038,20	12.024.044,20	0,00	12.024.044,20
13 - Aufwend. f.Sach- u.Dienstleistungen	241.258.882,00	221.676.173,41	-19.582.708,59	3.751.660,00	-23.334.368,59
14 - Bilanzielle Abschreibungen	35.469.834,61	42.557.625,59	7.087.790,98	314.137,00	6.773.653,98
15 - Transferaufwendungen	667.432.392,24	646.533.518,97	-20.898.873,27	-5.071.839,00	-15.827.034,27
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	140.952.065,90	154.587.186,95	13.635.121,05	632.329,00	13.002.792,05
17 = Ordentliche Aufwendungen	1.397.461.071,55	1.381.170.979,69	-16.290.091,86	375.845,00	-16.665.936,86
18 = Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 und 17)	25.686.720,99	-27.869.141,52	-53.555.862,51	29.400.222,00	-82.956.084,51
19 + Finanzerträge	-31.704.646,00	-30.213.959,52	1.490.686,48	0,00	1.490.686,48
20 - Zinsen u. sonst. Finanzaufwendungen	10.284.538,00	5.659.646,40	-4.624.891,60	0,00	-4.624.891,60
21 = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-21.420.108,00	-24.554.313,12	-3.134.205,12	0,00	-3.134.205,12
22 = Ordentliches Ergebnis (Zeilen 18 und 21)	4.266.612,99	-52.423.454,64	-56.690.067,63	29.400.222,00	-86.090.289,63
23 + Außerordentliche Erträge	0,00	-29.400.222,00	-29.400.222,00	-29.400.222,00	0,00
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25 = Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24)	0,00	-29.400.222,00	-29.400.222,00	-29.400.222,00	0,00
26 = Jahresergebnis (Zeilen 22 und 25)	4.266.612,99	-81.823.676,64	-86.090.289,63	0,00	-86.090.289,63
27 - Globaler Minderaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28 = Jahresergebnis abzüglich globaler Minderaufwand	4.266.612,99	-81.823.676,64	-86.090.289,63	0,00	-86.090.289,63

Der in dieser Übersicht dargestellte fortgeschriebene Ansatz von rd. 4,3 Mio. € (Defizit) weicht vom geplanten Ansatz (Überschuss 4,4 Mio. €) um rd. 8,7 Mio. € ab. Der fortgeschriebene Ansatz beinhaltet alle Mittelveränderungen des Jahres 2020 (z. B. Nachbewilligungen, Ermächtigungsübertragungen, etc.). Beim Vergleich des fortgeschriebenen Ansatzes mit dem Rechnungsergebnis ergibt sich eine Verbesserung in Höhe von rd. 86,1 Mio. €.

- Schlussbilanz zum 31.12.2020

Die Bilanz 2020 des Kernhaushaltes der Stadt Bielefeld schließt mit einem Bilanzvolumen von 2.640,2 Mio. € (Schlussbilanz 2019 = 2.500,2 Mio. €). Die im Vergleich zum Vorjahr deutlich höhere Bilanzsumme ist im Wesentlichen auf das Jahresergebnis 2020 und auf den höheren Bestand an liquiden Mitteln (plus 72,4 Mio. €) zurückzuführen.

Zu 2b und 2c)

Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind teilweise im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten angefallen bzw. erst im Jahresabschluss festgestellt worden. Im Gesamthaushalt gleichen sich Verbesserungen und bedingt durch über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen angefallene Verschlechterungen aus. Die Details können den Anlagen 3a bis 3c entnommen werden.

Zu 3)

Auch wenn die Stadt Bielefeld nicht mehr den Einschränkungen der Haushaltssicherung unterliegt, sollte im Sinne einer sparsamen Haushaltsführung von Ermächtigungsübertragungen möglichst gar nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. Diesem Aspekt trägt die Stadt Bielefeld seit Jahren Rechnung, indem vom Stadtkämmerer für die Bildung von Ermächtigungsübertragungen sehr restriktive Rahmenbedingungen gesetzt werden.

Sollen nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen werden, so müssen nach § 22 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen mit Zustimmung des Rates festgelegt worden sein. Dies ist im Rahmen der Dienstanweisung über die Grundsätze der Ermächtigungsübertragungen vom 11.12.2014 geschehen.

Ermächtigungsübertragungen werden in Form von Planfortschreibungen in das nächste Haushaltsjahr vorgetragen und erhöhen somit die bereits vom Rat der Stadt beschlossenen ursprünglichen Ansätze des laufenden Jahres.

Bei den in Anlage 4 genannten konsumtiven Ermächtigungsübertragungen in Höhe von insgesamt 8.300.094 € wurde auf eine maßnahmenscharfe Darstellung des jeweiligen Rechtsgrundes verzichtet. Hier gilt für alle Fälle, dass im originären Haushaltsjahr 2020 auf Grundlage der bestehenden Haushaltsansätze Aufträge erteilt wurden, aber keine Leistungserbringung mehr erfolgte. Um die mit Auftragserteilung eingegangenen Verpflichtungen in 2021 begleichen zu können, ist eine Ermächtigungsübertragung unumgänglich. In 2021 sind hiermit in der Ergebnisrechnung ein entsprechend höherer Aufwand und in der Finanzrechnung eine entsprechend höhere (konsumtive) Auszahlung zu verzeichnen.

In Anlage 4 sind die sich aus den investiven Ermächtigungsübertragungen ergebenden bilanziellen Abschreibungen (konsumtiv) in Höhe von 378.038,00 € enthalten.

Für die in Anlage 5 aufgeführten investiven Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 52.214.311 € (2019 = 42.673.736 €) wird für jede Maßnahme der Rechtsgrund benannt. Hinzu kommt die Übertragung eines Einzelbetrages in Höhe von 51,0 Mio. € für die Weiterleitung von Mitteln im Rahmen der Konzernfinanzierung (Finanzierung von Stadtbahnen). Zur Finanzierung dieses Einzelbetrages wird die korrespondierende Kreditemächtigung ebenfalls von 2020 nach 2021 übertragen.

Die Finanzrechnung 2021 wird mit zusätzlichen investiven Auszahlungen belastet. Diesen zusätzlichen Auszahlungen stehen jedoch entsprechende Einsparungen in den Haushaltsjahren gegenüber, in denen die Maßnahmen ursprünglich veranschlagt waren.

In Anlage 6 werden weitere investive Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 3.658.757 € aufgeführt. Diese betreffen Maßnahmen, die bereits im Jahre 2020 zum Abschluss gebracht wurden. Der tatsächliche Mittelabfluss erfolgte aus verschiedenen Gründen aber erst nach dem Jahreswechsel und belastet daher in der Finanzrechnung das Jahr 2021.

Im Jahr 2020 wurde die in § 2a der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 festgesetzte Kreditermächtigung für Investitionen von 33.690.862 € mit einem Teilbetrag von 10.410.028 € für Förderdarlehen aus dem Landesprogramm „Gute Schule“ in Anspruch genommen.

Von einer Übertragung der verbleibenden Kreditermächtigung in Höhe von 23.280.834 € wird kein Gebrauch gemacht, da ein entsprechender investiver Kreditbedarf nicht besteht. Im aktuell laufenden Haushaltsjahr steht für Darlehnsaufnahmen somit die originäre Kreditermächtigung für den Kernhaushalt 2021 in Höhe von 29.239.380 € zur Verfügung.

Die in § 2b der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehene Kreditermächtigung für die Konzernfinanzierung in Höhe von 53.225.000 € wurde mit einem Teilbetrag in Höhe von 2.225.000 € für Investitionen des Klinikums Bielefeld in Anspruch genommen. Die verbleibende Kreditermächtigung in Höhe von 51,0 Mio. € muss korrespondierend zur Übertragung der Auszahlungsermächtigung nach 2021 übertragen werden. Dieser Betrag steht in 2021 zusätzlich zu der für 2021 in § 2b der Haushaltssatzung vorgesehenen Kreditermächtigung in Höhe von 28.010.000 € zur Verfügung.

Zu 4)

Jedes Jahr werden im Haushalt der Stadt Bielefeld Erträge vereinnahmt, die für bestimmte Leistungen oder Maßnahmen zweckgebunden sind. Dabei handelt es sich in erster Linie um zweckgebundene Zuschüsse und Spenden.

Gem. § 22 Abs. 3 KomHVO NRW bleiben die Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen aufgrund von zweckgebundenen Erträgen oder Einzahlungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Im Jahresabschluss ist daher sicherzustellen, dass die nicht verausgabten zweckgebundenen Erträge und die damit einhergehenden Ermächtigungen auf der Aufwands-/Auszahlungsseite auch noch im Folgejahr für entsprechende Maßnahmen zur Verfügung stehen. Der Rat der Stadt ist auch über die Übertragung der zweckgebundenen Erträge und Einzahlungen zu informieren.

Zur Übertragung der konsumtiven zweckgebundenen Erträge werden im Jahresabschluss entsprechende Verbindlichkeiten gebildet, die im Jahr ihrer tatsächlichen Verwendung wieder aufgelöst werden. Zurzeit werden die nicht verbrauchten zweckgebundenen Erträge noch auf zwei unterschiedlichen Verbindlichkeiten-Konten dargestellt. Zweckgebundene Erträge, die noch aus der Zeit des alten Rechnungswesens (bis einschließlich 2008) herrühren, werden auf dem Sachkonto 37911001 gebucht. Aus der Anlage 7a ergibt sich auf diesem Konto ein Bestand in Höhe von 19.247,49 €. Alle anderen zweckgebundenen Erträge werden auf dem Sachkonto 37920000 gebucht. Der Bestand dort beläuft sich auf 49.669.078,15 €.

Durch die Bildung einer Verbindlichkeit in Höhe der zweckgebundenen Erträge wird das Ergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres neutralisiert. Kommt es im Folgejahr zu einer zweckentsprechenden Mittelverwendung und dem damit verbundenen Aufwand, wird dieser durch die ertragswirksame Auflösung der Verbindlichkeit im Ergebnis ebenfalls neutralisiert. In der Finanzrechnung kommt es im Jahr der tatsächlichen Einzahlung zu einer Verbesserung; das Jahr, in dem die Mittel tatsächlich verbraucht werden, wird durch eine zusätzliche Auszahlung belastet.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

**Kaschel
Stadtkämmerer**

